



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

Abteilungsleitung
P1
Steckelhörn 12

20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner: Herr Reese

Zimmer 603
arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az. P1
05. Dezember 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

Aktuelle Änderungen und Entwicklungen

| | |
|----------------------------------|--|
| Betroffener Personenkreis | Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte |
| Wesentlicher Inhalt | Information über <ul style="list-style-type: none">die 56. ÄnderungsVO zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO3G am Arbeitsplatz, hier: Tests gem. § 28b Abs. 2 IfSG (besondere Einrichtungen)die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel an die Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweiteden BK-/MPK-Beschluss v. 02. Dezember 2021 |
| Bezug | <ul style="list-style-type: none">56. ÄnderungsVO zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; HmbGVBl. 2021, S. 813Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler TragweiteSARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Stand: 24. November 2021)BK-MPK-Beschluss v. 02. Dezember 2021 |



Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg

I. Anlass

Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt über folgende für die Personalarbeit in den Dienststellen relevanten aktuellen Änderungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. 56. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
2. 3G-Regel am Arbeitsplatz; hier: Konkretisierung zu § 28b Abs. 2 IfSG (Testnachweise, Testfrequenz in besonderen Einrichtungen),
3. redaktionelle Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel,
4. Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02. Dezember 2021.

II. Aktuelle Änderungen und Entwicklungen

1. 56. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Zu der aktuellen Änderung ([HmbGVBl. 2021, S. 813](#)), die im Wesentlichen bereits seit dem 04. Dezember 2021 gilt, wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- In § 2 werden im Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen die Begriffsbestimmungen „geimpfte Person“ und „genesene Person“ ergänzt.
- In § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Abstandsgebot) werden in Absatz 3 nunmehr die bisher in § 4 Absatz 1 a. F. geregelten Ausnahmen vom Abstandsgebot in den aufgelisteten Bereichen, die in einer erheblichen Bandbreite auch Beschäftigte der FHH betreffen, erfasst. Insoweit wird nach dem Wortlaut der Vorschrift die Einhaltung des Abstandsgebots (wie bisher) „ausschließlich empfohlen.“

Soweit sich weitere Änderungen auf einzelne Behörden oder Bereiche beziehen (z.B. Änderungen in § 10a Abs. 3 (Zugang zu den Gebäuden der Gerichte) oder in § 19 Abs. 1 Nr. 4 (Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), geht das Personalamt davon aus, dass die betroffenen Organisationseinheiten die ggf. notwendigen Maßnahmen in eigener Verantwortung prüfen und umsetzen.

2. 3G-Regel am Arbeitsplatz; hier: Konkretisierung zu § 28b Abs. 2 IfSG (Testnachweise, Testfrequenz in besonderen Einrichtungen)

Das Personalamt hatte im [Rundschreiben vom 22. November 2021](#) (dort S. 9) darauf hingewiesen, dass in besonderen Einrichtungen gemäß [§ 28b Abs. 2 IfSG](#) (z.B. Rettungsdienste, Krankenhäuser) die gesetzlich vorgesehene tägliche Testung von Beschäftigten bei geimpften oder genesenen Beschäftigten durch eine PCR-Testung ersetzt werden kann, die zwei Mal wöchentlich zu „wiederholen“ ist. Auf Grund von Auslegungshinweisen des Bundesministeriums für Gesundheit hatte das Personalamt hierzu in dem [Rundschreiben vom 26. November 2021](#) (dort S. 4) darauf hingewiesen, dass bei geimpften oder genesenen Beschäftigten in besonderen Einrichtungen nach § 28b Abs. 2 IfSG

- (a) statt einer PCR-Testung auch eine Antigen-Schnelltestung zur Eigenanwendung ohne Aufsicht ausreicht und
- (b) die Testung höchstens zweimal pro Kalenderwoche „wiederholt“ werden muss, so dass insgesamt drei Tests pro Woche durchzuführen sind (ein Ersttest und zwei Wiederholungstests).

Die Aussage zu (a) hat die Gesundheitsministerkonferenz nunmehr bestätigt.

Zu Aussage (b) hat die Gesundheitsministerkonferenz einstimmig beschlossen, dass die Länder die Regelung in § 28b Abs. 2 IfSG bis zu einer gesetzlichen Klarstellung so auslegen und anwenden werden, dass zwei Tests pro Kalenderwoche ausreichen.

Für die Testung von genesenen oder geimpften Beschäftigten in besonderen Einrichtungen nach § 28b Abs. 2 IfSG (z.B. Rettungsdienste, Krankenhäuser) gilt demnach das Folgende:

- **Es müssen insgesamt zwei Testungen pro Kalenderwoche durchgeführt werden.**
 - ➔ Dies weicht von dem Rundschreiben vom 26. November 2021 (S. 4) ab, in dem noch drei Testungen pro Woche vorgesehen waren.
- **Die Regelung ist nicht auf PCR-Tests beschränkt, sondern gilt auch für handelsübliche Antigen-Schnelltests. Hierbei können auch Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ohne Überwachung zur Anwendung kommen (dazu vgl. Rundschreiben vom 22.11.2021, Abschnitt III, letzter Kullerpunkt unten auf S. 8).**
 - ➔ Dies entspricht dem Rundschreiben vom 26. November 2021 (S. 4).

Das Personalamt bedauert die erneute Änderung der Auslegungshinweise. Dies ist der zunächst bestehenden Unsicherheit bei der Auslegung des redaktionell unglücklich gefassten Gesetzestextes geschuldet.

3. Redaktionelle Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde mit einer 3. Änderung (GMBI 61/2021 vom 24.11.2021, S. 1331-1332) aktualisiert (vgl. [BAuA - Rechtstexte und Technische Regeln - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)). Sie stellt nunmehr

- a) auf den befristeten Zeitraum nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ab, der aktuell spätestens mit Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (mit Ablauf des 19. März 2022) endet und
- b) bezieht sich zusätzlich auf die Berücksichtigung des Impf-, Sero- und Teststatus der Beschäftigten bei der Konkretisierung der Anforderungen des betrieblichen Infektionsschutzes.

Die aktuellen Änderungen finden Sie hier: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel \(Änderungen-Gelbtext\)](#). Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, so dass die Hinweise des Personalamtes (vgl. zuletzt: [Rundschreiben v. 03. Juni 2021](#)) weiterhin Bestand haben.

4. Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 02. Dezember 2021

Aus dem [BK-MPK-Beschluss vom 02. Dezember 2021](#) wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- a) Unter Nr. 5 heißt es zur **Gültigkeit des Impfstatus** u.a. (Hervorhebungen d. Unterzeichner):

*„(...) Auf Ebene der Europäischen Union wird diskutiert, dass der Impfstatus nach der zweiten Impfung seine Gültigkeit für neun Monate behalten soll. Bund und Länder werden sich unter Berücksichtigung der Impfkampagne und der zur Verfügung stehenden Impfstoffe bis zum Jahresende verständigen, **ab wann und wie** eine entsprechende Regelung in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden soll.“*

Dieser Beschluss hat zwar keine unmittelbare rechtliche Wirkung, es ist allerdings damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber dies zeitnah aufgreifen und eine entsprechende Gesetzesänderung beschließen wird.

Vor diesem Hintergrund steht das Personalamt bereits in engem Kontakt mit dem ZPD hinsichtlich einer etwaigen Datenerfassung in KoPers. Parallel fließt das Thema auch in die aktuell laufende Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu den vorbereiteten „Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der 3G-Regel am Arbeitsplatz“ ein. Das Personalamt wird den Dienststellen hierüber schnellstmöglich weitere Informationen zukommen lassen.

- b) Unter Nr. 13 wird die **Sicherstellung strenger Kontrollen aller Regelungen** betont. Das gilt insbesondere für Kontrollen des Impfstatus, die möglichst mittels Apps erfolgen sollen.
- c) Der Bund wird gemäß Nr. 16 wird eine **einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte auf den Weg bringen**, z.B. in Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Darüber hinaus (vgl. Nr. 17) will der Deutsche Bundestag zeitnah über eine **allgemeine Impfpflicht** entscheiden. Sie kann greifen, sobald sichergestellt werden kann, dass alle zu Impfenden auch zeitnah geimpft werden können, also etwa ab Februar 2022.

Hierzu bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

III. Abschließende Hinweise

Das Personalamt informiert die Spitzenorganisationen der der Gewerkschaften über die Inhalte dieses Rundschreibens.

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte und weitere Interessenvertretungen sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfachp1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese / Peer Schaefer